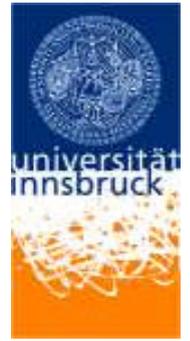


MITTEILUNGSBLATT DER Leopold-Franzens-Universität Innsbruck



Internet: <http://www2.uibk.ac.at/service/c101/mitteilungsblatt>

Studienjahr 2005/2006

Ausgegeben am 6. März 2006

21. Stück

114. Verordnung des Rektorats betreffend Zugangsregelung gemäß § 124b
Universitätsgesetz 2002 für das Sommersemester 2006

114. Verordnung des Rektorats betreffend Zugangsregelung gemäß § 124b Universitätsgesetz 2002 für das Sommersemester 2006

Das Rektorat der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck hat gemäß 124b Universitätsgesetz 2002 nachstehende Verordnung erlassen:

- § 1 (1) Gemäß § 124b Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 in der geltenden Fassung wird der Zugang zu dem an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck eingerichteten Diplomstudium Psychologie im Sommersemester 2006 in Form eines Auswahlverfahrens nach der Zulassung beschränkt.
- (2) In diesem Studium wird mindestens gleich vielen Studierenden wie bisher das Studium ermöglicht. Die Zahl der Studierenden, die nach dem Auswahlverfahren das Diplomstudium Psychologie fortführen, wird nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Kapazitäten für das Sommersemester 2006 mit 150 festgesetzt.
- (3) Übersteigt die Zahl der Zulassungen die in Abs. 2 festgesetzte Zahl nicht oder nur geringfügig, kann der/die Universitätsstudienleiter/in nach Absprache mit dem/der jeweiligen Fakultätsstudienleiter/in das Auswahlverfahren für dieses Semester aussetzen.
- (4) Diese Verordnung gilt für alle Studierenden unabhängig von der Staatsangehörigkeit, die im Sommersemester 2006 erstmals zum Diplomstudium Psychologie an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck zugelassen werden, mit Ausnahme folgender Studierendengruppen:
1. Studierende, die eine auf höchstens zwei Semester befristete Zulassung auf Grund transnationaler EU-, staatlicher oder universitärer Mobilitätsprogramme einschließlich Doppeldiplom-Programme anstreben;
 2. Studierende, die Studienleistungen im Ausmaß von mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkten des entsprechenden Studiums an einer in- oder ausländischen Universität absolviert haben;
 3. Studierende, die an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck bereits zum entsprechenden Studium zugelassen waren und deren Zulassung aus einem der in § 68 Abs. 1 Z 1 oder Z 2 Universitätsgesetz 2002 angeführten Gründe erloschen ist;
 4. Studierende der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, welche aufgrund von Übergangsbestimmungen im Sinne des § 124 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 für das weitere Studium dem neuen Studienplan eines in Abs. 1 genannten Studiums unterstellt werden;
- § 2 (1) Die Zulassung zum Diplomstudium Psychologie erfolgt bedingt. Erst nach Bestehen des vorgeschriebenen Auswahlverfahrens kann das Studium fortgeführt werden.
- (2) Das Auswahlverfahren erfolgt im Sommersemester 2006.
- (3) Im Rahmen des Auswahlverfahrens sind die in § 3 vorgeschriebenen Prüfungen abzulegen. Die Auswahl der Studierenden erfolgt nach Reihung der Ergebnisse auf Grundlage eines Punktesystems. Die Reihung ergibt sich aus der Summe der Punkte aller Prüfungen, unabhängig von der Benotung.
- (4) Es werden Maßnahmen getroffen, um die Vergleichbarkeit der Ergebnisse für das Punktesystem zu gewährleisten.

- (5) Nach Abschluss der vorgeschriebenen Prüfungen des Auswahlverfahrens wird das endgültige Ranking erstellt. Unter Gleichgereihten entscheidet das Los.
- (6) Im Rahmen des Auswahlverfahrens abgelegte Prüfungen werden auf das Studium angerechnet.

§ 3 Im Auswahlverfahren sind folgende Prüfungen abzulegen:

- Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten VO 1
- Einführung in die Humanethologie VO 2
- Einführung in die Persönlichkeits- und Differentielle Psychologie: VO2

§ 4 Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck in Kraft.

Für das Rektorat:

Rektor Univ.-Prof. Dr. Manfred Gantner

Für den Universitätsrat:

Univ.-Prof. DDr. Johannes Michael Rainer
